

Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus (Lesefassung nach der 17. Änderung vom 17.09.2021)

Die aktuelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 stellt uns auch weiterhin vor große pastorale Herausforderungen. Es gilt – entsprechend den jeweils aktuellen behördlichen Vorgaben – auf den größtmöglichen gesundheitlichen Schutz zu achten. Zugleich muss gerade in dieser schwierigen Zeit eine Form der Seelsorge möglich sein, die den Menschen Trost und Beistand spendet. Bei der konkreten Umsetzung stellen sich dabei viele Fragen. In meiner Verantwortung als Bischof ordne ich mit sofortiger Wirkung und bis auf Widerruf für das Bistum Fulda Folgendes an:

Gottesdienste

1. **Öffentliche Gottesdienste** können stattfinden. Dabei gelten die folgenden Regelungen als Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten. Sie sind unbedingt zu beachten. Es wird empfohlen bevorzugt größere Kirchengebäude zu nutzen oder die Gottesdienste gerade in der wärmeren Jahreszeit im Freien zu feiern.
2. Der Gesundheitsschutz aller am Gottesdienst Beteiligten liegt uns am Herzen. Besonders **diejenigen, bei denen bei einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht**, sind gehalten, auf ihren persönlichen Gesundheitsschutz zu achten, um ihre Gesundheit nicht zu gefährden.
3. Im Einzelnen ist für die **organisatorische Vorbereitung** von Gottesdiensten folgendes zu beachten und einzuhalten:
 - a. Es ist nicht zulässig, den Gottesdienstbesuch von der Vorlage eines Testergebnisses oder eines Impf- oder Genesenennachweises abhängig zu machen. Ergibt sich jedoch rein tatsächlich, dass bei Gottesdiensten in **Hessen** mit einem festen Teilnehmerkreis (etwa in einem Altenheim, einer Tagespflege o. ä.) alle Teilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes), so kann im Einvernehmen mit den Gottesdienstteilnehmern von den Regeln der folgenden Nummern 3 bis 5 abgewichen werden.
 - b. Der Zugang zu den öffentlichen Gottesdiensten wird begrenzt. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher richtet sich nach der Größe des Raumes: Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen einzuhalten.
 - c. Auch bei Gottesdiensten im Freien ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten zu wahren. Dazu ist ein genügend großes Areal als Standfläche für die Gottesdienstbesucher kenntlich zu machen.
 - d. Die Gottesdienstvorsteher und alle, die Dienste übernehmen, sind als Teilnehmer zu zählen.
 - e. Der Zugang zur Kirche oder zu einem gekennzeichneten Areal für einen Gottesdienst im Freien wird durch eine ausreichende Zahl von Ordnern geregelt. Diese erfassen die Zahl der Gottesdienstbesucher und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes. Ist die maximal zulässige Gottesdienstteilnehmerzahl (inklusive Gottesdienstvorsteher, Ordnern und Personen

für notwendige andere Dienste) für eine Kirche oder Fläche im Freien erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet.

- f. Feste Gruppen müssen den Mindestabstand zueinander nicht einhalten und können entsprechend zusammensitzen. Die Bildung der Gruppen hat den Regeln zu folgen, die jeweils am Gottesdienstort für den gemeinsamen Aufenthalt von Gruppen in der Öffentlichkeit gelten (vgl. die diesbezüglichen Hinweise in der Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten). Jede Person einer Haushaltsgemeinschaft oder Gruppe zählt bzgl. der möglichen Gesamtzahl der Gottesdienstbesucher. Es empfiehlt sich, bei der Kennzeichnung von Plätzen auch solche „Familienplätze“ oder „Gruppenplätze“ auszuweisen.
- g. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Situation zu vermeiden, dass Gottesdienstbesucher abgewiesen werden müssen. Es empfiehlt sich für die Feier der Sonntagsgottesdienste inklusive der Vorabendmessen ein geeignetes Anmeldeverfahren (z. B. telefonisch oder mit anderen geeigneten Medien) umzusetzen. Ein Anmeldeverfahren gibt den Gottesdienstteilnehmern vorab die Sicherheit, dass sie einen Platz haben. Bei bereits „ausgebuchten“ Heiligen Messen kann auf freie Plätze bei Gottesdiensten zu anderen Zeiten verwiesen werden.
- h. Auch beim Betreten oder Verlassen der Kirche muss der Abstand gewahrt bleiben. Vor dem Gebäude dürfen sich keine größeren Gruppen bilden. Die Türen werden nach Möglichkeit vor und nach dem Gottesdienst offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird.
- i. Von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen sind Menschen mit jeglichen Erkältungssymptomen, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Darüber entscheidet der Ordner.
- j. Die Gottesdienstbesucher sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren. Besucher haben auf ausreichende Händehygiene zu achten.
- k. In folgenden Fällen und Situationen ist bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen eine den staatlichen Vorschriften entsprechende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.) zu tragen:
 - I. während gesungen wird,
 - II. abseits des eigenen Sitzplatzes (am Platz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden) sowie
 - III. immer dann, wenn aus liturgischen Gründen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden muss.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Leiter von Gottesdiensten sowie Lektoren sind für die Zeit der konkreten Ausübung ihrer jeweiligen liturgischen Dienste von der Maskenpflicht nach den Ziffern I und II befreit.

- l. Die Plätze im Kircheninneren und im Freien werden durch Absperrungen und/oder Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand (mindestens 1,5 m in jede Richtung) gewahrt wird.
- m. Kirchenbänke, Sitzgelegenheiten, Türgriffe und weitere Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen (vgl. Nr. 39). Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen.

- n. Wo es möglich ist, wird die Zahl der Sonntagsgottesdienste erhöht. Für die Priester wird ausdrücklich auf die Erlaubnis verwiesen, an Sonntagen bis zu drei Heilige Messen zu feiern.
4. Für die **liturgische Gestaltung** der Gottesdienste gilt Folgendes:
- a. Neben dem Gottesdienstvorsteher sind an der liturgischen Gestaltung nur so viele Ministranten, wie unter Einhaltung des Mindestabstands im Altarraum Platz finden und sich im liturgischen Rahmen bewegen können, ein Lektor, der Organist, ggf. ein Kantor (vgl. Nr. 5) und ggf. Kommunionhelfer beteiligt. Die Ausübung eines Dienstes erfolgt freiwillig.
 - b. Konzelebrationen können im Einzelfall stattfinden, wenn es für die Konzelebration einen hinreichenden Anlass gibt. Dabei soll für jeden Konzelebranten eine eigene Hostie zur Verfügung stehen, die im Verlauf der Messe nur durch ihn berührt wird. Die Kelchkommunion findet dann in der Weise statt, dass zunächst die Konzelebranten durch Eintauchen ihrer Hostie in den Kelch kommunizieren und danach der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt.
 - c. Die Kelchkommunion der Diakone ist derzeit nicht möglich.
 - d. Die Beschränkungen nach b. und c. entfallen, wenn der Hauptzelebrant und alle Konzelebranten und assistierenden Diakone vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).
 - e. Auch Gottesdienstvorsteher und Personen mit liturgischen Diensten wahren stets den vorgeschriebenen Abstand. Dies gilt nicht, soweit diese, wenn erforderlich mit dem Einverständnis der jeweiligen Erziehungsberechtigten, eine nach Nr. 3 e zulässige Gruppe bilden.
 - f. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern am Eingang/Ausgang aufgestellt.
 - g. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
 - h. Die durch den Zelebranten zu konsumierende Hostie und die zur Austeilung an die Gemeinde bestimmten Hostien sind in unterschiedlichen liturgischen Gefäßen unterzubringen (Patene und Hostienschale oder zwei getrennte Hostienschalen).
 - i. Die liturgischen Gefäße werden besonders sorgfältig gereinigt. Die Kelchwäsche muss regelmäßig ausgetauscht werden, insbesondere muss jeder Zelebrant ein nur für ihn bestimmtes Kelchtuch erhalten. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
 - j. Die eucharistischen Gaben und Gefäße können zur Gabenbereitung durch die Ministranten unter Wahrung des Mindestabstands zum Zelebranten zum Altar gebracht und dort abgestellt werden. Alternativ sind sie schon vor Beginn der Messe auf den Altar zu stellen. Die Hostienschale mit den für die Gemeinde bestimmten Hostien ist (etwa durch eine Palla) abzudecken. Während der Messe werden die liturgischen Gefäße nur durch den Zelebranten und ggf. die Ministranten, die die Gaben zum Altar bringen, berührt. Die Hostienschale mit den für die Austeilung an die Gemeinde vorgesehenen Hostien bleibt bis zur Kommunionsspendung (also auch während der Wandlung) bedeckt.
 - k. Auf Zeichen beim Friedensgruß mit Körperkontakt wird verzichtet.
 - l. Die Kommunionausteilung erfolgt aus dem für die Gemeinde vorgesehenen Gefäß. Die bei der Austeilung aus diesem Gefäß ggf. übrigbleibenden Hostien können wie üblich im Tabernakel deponiert werden. Die in den übrigen Gefäßen enthaltene

Eucharistie ist ausschließlich und vollständig durch den Zelebranten bzw., sofern vorhanden, die Konzelebranten zu konsumieren.

- m. Die Kommunionsspender desinfizieren sich vor der Austeilung der Heiligen Kommunion (jedoch, nachdem sie selbst kommuniziert haben) und nach der Austeilung der Heiligen Kommunion die Hände. Kommunionshelfer können nur dann eingesetzt werden, wenn der Mindestabstand auch zu anderen Kommunion Spendern eingehalten wird. Bei der Kommunionsspendung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zusätzlich können Handschuhe getragen werden.
- n. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Während des Anstehens zur Kommunionsausteilung ist auf den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Es wird empfohlen auf geeignete Weise auf den Mindestabstand hinzuweisen, dies kann ggf. durch deutlich sichtbare Markierungen auf dem Fußboden geschehen.
- o. Bei der Kommunionsspendung ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und Kommunionsspender nicht berühren.
- p. Mundkommunion und Kelchkommunion können in der Messe nicht stattfinden. Nach dem klugen Ermessen des jeweiligen Zelebranten kann im Einzelfall nach der Messe die Mundkommunion gereicht werden. Dabei hat sich der Kommunionsspender vor und nach jedem einzelnen Kommunikanten die Hände zu desinfizieren. Bei der Spendung der Mundkommunion hat er eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zusätzlich kann er auch Handschuhe tragen. Eine Pflicht zur Spendung der Mundkommunion besteht in der jetzigen Situation nicht.
- q. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- r. Die Gottesdienstleiter sollen, soweit ihnen dies nach klugem Ermessen nötig erscheint, die Gottesdienstteilnehmer an die Einhaltung der bestehenden Regeln erinnern.

5. Für die **musikalische Gestaltung** der Gottesdienste gilt Folgendes:

- a. Gemeindegang ist möglich, wenn
 - I. der Gottesdienst im Freien stattfindet,
 - II. der Gottesdienst in einem geschlossenen Raum stattfindet und alle Teilnehmer im Rahmen der Regelung des Nr. 3 k. beim Singen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen,
 - III. der Gottesdienst in einem geschlossenen Raum stattfindet und bei einem festen Teilnehmerkreis (etwa in einem Altenheim, einer Tagespflege o. ä.) alle Teilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben („2 G“: Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).

Findet im Rahmen dieser Regeln Gemeindegang statt, so sind dabei die unter b. bis m. folgenden Regelungen nicht zu beachten.

- b. Gottesdienste können auch stellvertretend für den oder ergänzend zum Gemeindegang durch einen einzelnen Musiker und/oder Sänger (Kantor) oder durch Kleinstgruppen von Musikern und/oder Sängern gestaltet werden.
- c. Die Personen nach b. müssen, sofern sie singen oder Blasinstrumente spielen, einen erhöhten Mindestabstand von wenigstens zwei Metern voneinander (es sei denn, sie gehören der gleichen Hausgemeinschaft an), von allen anderen Gottesdienstteilnehmern und, sofern sie auf der Empore singen oder musizieren, von

- der Brüstung der Empore einhalten. Dafür entfällt abweichend von Nummer 3 k. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Singens.
- d. Die oben unter c. genannten Regeln gelten auch für den Gottesdienstleiter. Dies gilt nicht, sofern kein Gemeindegesang stattfindet und durch das Singen des Gottesdienstleiters absehbar weitere Gottesdienstteilnehmer zum Mitsingen animiert werden.
 - e. Auch eine Gestaltung eines Gottesdienstes durch einen Chor ist möglich. Dabei gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen für Chormitglieder grundsätzlich die Regeln, die nach Nummer 3 für alle Gottesdienstbesucher gelten, insbesondere die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Singens nach Nummer 3 k.
 - f. Können bei Gottesdiensten in Hessen alle Chormitglieder einen Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorlegen („3 G“: Nachweis über vollständigen Impfschutz, Nachweis nach Genesung von einer Corona-Erkrankung, Nachweis über ein höchstens 48 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem PCR-Test, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem Schnelltest, Nachweis über Teilnahme an einer regelmäßigen Testung für Schüler, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier), so haben die Chormitglieder den unter b. beschriebenen erhöhten Mindestabstand von zwei Metern zu wahren. Dafür entfällt abweichend von Nummer 3 k. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Singens.
 - g. Können bei Gottesdiensten in Hessen alle Chormitglieder nachweisen, dass sie vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben („2 G“: Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes), so müssen sie den unter b. beschriebenen erhöhten Mindestabstand von zwei Metern untereinander nicht mehr einhalten. Auch in diesem Fall entfällt abweichend von Nummer 3 k. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Singens.
 - h. Erfolgt die Gestaltung durch Personen nach b. oder durch einen Chor nach e. bis f. stellvertretend für den Gemeindegesang, so sind dabei die unter i. bis m. folgenden Regelungen zu beachten.
 - i. Vorwiegend sollen das Gloria, das Halleluja und das Sanctus gesungen werden, da diese Elemente liturgisch den höchsten Stellenwert haben.
 - j. Der Gesang zum Einzug, zur Gabenbereitung, zur Kommunion, zum Dank und zum Schluss kann durch Orgel- oder Instrumentalmusik ersetzt werden. Dank- und Schlusslied können auch ganz entfallen.
 - k. Es wird darauf hingewiesen, dass Kyrie, Credo und Agnus Dei auch gesprochen werden können.
 - l. Findet kein Gemeindegesang statt, so werden auch die Akklamationen und das Vaterunser gesprochen.
 - m. Findet kein Gemeindegesang statt, so können dennoch die Nummern aus dem Gotteslob angezeigt werden, um der Gemeinde den inneren Mitvollzug zu ermöglichen. Gegebenenfalls können einzelne Strophen gemeinsam sprechend gebetet werden. Dies ist der Gemeinde zuvor in angemessener Form zu erläutern. Stellt sich heraus, dass dies trotz der Erläuterung zum Mitsingen animiert, ist die Erläuterung zu wiederholen und wenn nötig die Anzeige der Nummern einzustellen.

6. Die Dispens von der Erfüllung der **Sonntagspflicht** bleibt bis auf weiteres erteilt. Auch weiterhin sollen die bestehenden medialen Möglichkeiten genutzt werden, um auf diesem Weg möglichst vielen Personen die Mitfeier von Gottesdiensten zu ermöglichen.
7. Es ist auf die Persolvierung bereits angenommener **Messintentionen** zu achten: Soweit für ausgefallene Gottesdienste angenommene Intentionen nicht bereits persolviert wurden, ist dies in Absprache mit dem jeweiligen Geber der Messintention nachzuholen. Alternativ kann die Intention im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten (etwa über das Referat Weltkirche der Abteilung für Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat) zur anderweitigen Persolvierung abgeführt werden.
8. Bei **Wallfahrten, Prozessionen und Bittgängen** ist im Rahmen des Möglichen auf die Einhaltung des nötigen Mindestabstands von 1,5 m zu achten. Soweit es beim Gehen zu ungewollten Unterschreitungen des Mindestabstands kommen kann, ist während des Gehens eine den staatlichen Vorschriften entsprechende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (bei Stationen oder ähnlichen Situationen, bei denen der Mindestabstand sicher gewahrt werden kann, kann sie abgenommen werden). Hierauf ist bei Beginn der Veranstaltung noch einmal eigens hinzuweisen. Im Übrigen sind die allgemeinen Regelungen für Gottesdienste (vgl. Nr. 3-5) sowie, soweit einschlägig, zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten (vgl. Nr. 25) zu beachten.

Sakramentenspendung und Kasualien

9. **Taufen** können unter Beachtung der allgemeinen Regelungen zu Gottesdiensten (vgl. Nr. 3-5) stattfinden. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, soweit dies liturgisch möglich ist, auch zwischen dem Taufspender und dem Täufling zu wahren. Alle liturgischen Dialoge werden mit Mindestabstand gesprochen.
 - b. Bei der Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz zu Beginn der Feier können die Eltern, die Paten und ggf. weitere in der gleichen Haushaltsgemeinschaft lebende Personen das Kreuzzeichen dem Täufling auf die Stirn zeichnen. Der Taufspender macht es unter Wahrung des Mindestabstands als Segenszeichen.
 - c. Die Katechumenensalbung entfällt zugunsten der ebenfalls möglichen Handauflegung. Diese ist in der Weise vorzunehmen, dass der Taufspender die Hände über den Täufling hält, ohne diesen dabei zu berühren.
 - d. Vor und nach jeder Salbung mit Chrisam hat sich der Taufspender die Hände zu desinfizieren. Die Salbung selbst kann mit Hilfe eines Instruments (z.B. Wattebausch) erfolgen, das jedoch nur einmal verwendet werden darf.
 - e. Der Effata-Ritus entfällt.
 - f. Diese Einschränkungen sollen zuvor mit den Taufeltern besprochen werden. Sie können im Einvernehmen mit den Taufeltern entfallen, wenn der Taufspender, die Taufeltern, die Paten und, sofern er wenigstens zwölf Jahre alt ist, auch der Täufling vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).

10. **Erstkommunionen** können unter Beachtung der allgemeinen Regelungen zu Gottesdiensten (vgl. Nr. 3-5) stattfinden, wenn die Vorbereitung darauf in hinreichender Weise abgeschlossen ist und die Erstbeichte erfolgt ist (vgl. Nr. 15). Gegebenenfalls kann die Feier der Erstkommunion einer größeren Gruppe von Kommunionkindern auf mehrere Messen am gleichen Tag oder auch an verschiedenen Tagen aufgeteilt werden, in denen jeweils die Erstkommunion einer Teilgruppe oder auch eines einzelnen Kommunionkindes gefeiert wird.
11. **Firmungen** können unter Beachtung der allgemeinen Regelungen zu Gottesdiensten (vgl. Nr. 3-5) stattfinden. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:
- Nach dem klugen Ermessen des Ortspfarrers kann in Absprache mit den Firmlingen die Firmung einer größeren Gruppe von Firmlingen auf mehrere Gottesdienste aufgeteilt werden.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass die Spendung der Firmung auch in einem Wortgottesdienst möglich ist.
 - Die Details zum Ablauf der Firmung sind mit dem jeweiligen Firmspender zu klären. Insbesondere ist mit ihm zu besprechen, wie viele Firmgottesdienste nach a. stattfinden sollen und wann die Gottesdienste jeweils stattfinden sollen. Dem Firmspender ist vorab für jeden Gottesdienst eine Liste der Firmlinge, die in dem jeweiligen Gottesdienst gefirmt werden sollen, vorzulegen.
 - Ergibt sich hieraus eine solche Vielzahl von Gottesdiensten, dass die Feier derselben dem vorgesehenen Firmspender nicht möglich erscheint, kann in Absprache mit dem ursprünglich vorgesehenen Firmspender auch der Ortspfarrrer ganz oder teilweise zur Spendung der Firmung bevollmächtigt werden. Dies ist durch den zuständigen Pfarrer mit Hinweis auf die mit dem Firmspender getroffene Absprache beim Diözesanbischof zu beantragen.
 - Alle möglichen Dialoge außerhalb der direkten Sakramentenspendung sollen durch die Firmlinge gemeinschaftlich in die gleiche Sprechrichtung gesprochen werden.
 - Die Firmlinge sollen ein für den Firmspender gut lesbares Namensschild tragen, damit die Nennung des Namens durch den Firmling bei der Spendung der Firmung unterbleiben kann.
 - Zwischen jeder einzelnen Firmspendung desinfiziert der Firmspender seine Hände. Alternativ kann er für jede Firmspendung ein neues Instrument (etwa einen Wattebausch, der in das Chrisam eingetaucht wurde) verwenden. Auch im letztgenannten Fall desinfiziert er sich die Hände vor der ersten und nach der letzten Firmspendung.
 - Der Ortspfarrrer unterrichtet die Firmlinge und, soweit sie noch jugendlich sind, ihre Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor der Firmung über die nach den obigen Punkten geplante Vorgehensweise, damit diese jeweils für sich entscheiden können, ob sie unter diesen Umständen gefirmt werden wollen oder ihre jeweilige Firmung verschoben werden soll.
12. **Trauungen** können unter Beachtung der allgemeinen Regelungen zu Gottesdiensten (vgl. Nr. 3-5) stattfinden. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:
- Die Brautleute sind über die Einschränkungen, die sich bei Anwendung dieser Anweisung für die Gestaltung der Feier der Trauung ergeben (insbesondere: geringere Teilnehmerzahl, Abstandsregeln, Regeln zum Gemeindegesang und zur Maskenpflicht), zu informieren.

- b. Der Mindestabstand des der Trauung assistierenden Geistlichen zu den Brautleuten ist vorbehaltlich der unter c. genannten Regelung in jeder Phase des Traugottesdienstes einzuhalten.
 - c. Bei der Bestätigung der Vermählung soll der Stola-Ritus entfallen und nur die an dieser Stelle vorgesehene Bestätigungsformel gesprochen werden. Mit den Brautleuten kann diesbezüglich zuvor einvernehmlich eine andere Vorgehensweise vereinbart werden.
 - d. Es ist zu prüfen, ob den Brautleuten angeboten werden kann, die Hochzeit in eine größere Kirche zu verlegen.
 - e. Ob unter den derzeit möglichen Bedingungen eine Trauung stattfinden soll, ist dann durch die Brautleute zu entscheiden.
13. Die Spendung der regulären **Krankenkommunion** soll nur dann stattfinden, wenn sowohl Spender als auch Empfänger vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).
14. Gläubige können unabhängig von Alter oder Erkrankung die heilige **Kommunion** und die **Krankensalbung** empfangen, wenn sie von sich aus darum bitten, nicht am Coronavirus erkrankt sind und nicht unter Quarantäne stehen. Unter Einhaltung der entsprechenden hygienischen Vorsichtsmaßnahmen können sie an ihrem Wohnort besucht werden. Dort sind ihnen die gewünschten Sakramente zu spenden. Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:
- a. Die Regelung unter Nr. 19 ist zu beachten.
 - b. Bei der Spendung der Kommunion empfiehlt es sich, wenn möglich direkten Körperkontakt zu vermeiden, indem der Spender die Hostie aus geringer Höhe in die Hand des Empfängers fallen lässt.
 - c. Bei der Spendung der Krankensalbung ist jedes Mal neues Krankenöl zu verwenden: Das bei einer Spendung der Krankensalbung verwendete Krankenöl ist aus dem Aufbewahrungsgefäß zu entfernen, das Gefäß zu desinfizieren und das verwendete Krankenöl zu verbrennen. Auf die Möglichkeit und den Ritus zur Weihe des Krankenöls direkt bei der Feier der Krankensalbung sei an dieser Stelle hingewiesen.
 - d. Soweit dies im Einzelfall praktikabel erscheint, kann bei der Salbung gem. can. 1000 § 2 CIC derzeit auch ein Instrument gebraucht werden.
15. Das Sakrament der **Beichte** kann weiterhin gespendet werden, jedoch unter Beachtung folgender Regelungen:
- a. Da eine Desinfektion der Beichtstühle nach jedem Beichtenden nicht praktikabel ist, soll die Beichte außerhalb des Beichtstuhls stattfinden.
 - b. Der Priester soll vom Beichtenden einen Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern halten. Entsprechende Maßnahmen, die in der konkreten Situation das Beichtgeheimnis sicherstellen, sind zu ergreifen.
 - c. Die Lossprechung erfolgt ohne Handauflegung oder sonstige Berührung.
 - d. Nach Möglichkeit sind Sitzgelegenheiten zu verwenden, die leicht zu reinigen sind. Alternativ ist auch eine Beichte im Stehen oder Knien denkbar.
 - e. Der Raum, in dem die Beichte durchgeführt wird, sollte gut belüftet sein und regelmäßig gereinigt werden.
 - f. Bei weiteren Fragen zur Spendung des Beichtsakramentes wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Kirchenrecht.

16. Bei **Beerdigungen** sind bei Trauerfeiern oder Requien die allgemeinen Regelungen zu Gottesdiensten zu beachten (vgl. Nr. 3-5). Weiterhin sind die staatlichen Vorgaben einzuhalten. Ob und in welcher Form die Beisetzung und ggf. ein Wortgottesdienst am Friedhof stattfinden kann, ist mit den zuständigen örtlichen Behörden zu klären. Bezogen auf die Beerdigungen, bei denen bisher aufgrund der Krise kein Requiem gefeiert werden konnte, soll den Angehörigen angeboten werden, dieses nachzuholen, etwa indem eine Werktagsmesse als Requiem für den betreffenden Verstorbenen gefeiert wird.

Verhaltensregeln für Seelsorger und Seelsorgerinnen

17. **Seelsorgerinnen und Seelsorger** sollen **als Ansprechpartner** zur Verfügung stehen. Es ist sicherzustellen, dass sie auf jeden Fall telefonisch und auf digitalem Weg zu erreichen sind. In der derzeitigen Situation sind sie aufgerufen, im Rahmen des Möglichen nach Kräften auch denen beizustehen, die durch die derzeitige Situation verängstigt sind oder aus Vorsichtsgründen nicht am Gemeindeleben teilnehmen können. Ebenso ist für den sozial-caritativen Bereich zu überlegen, wo tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist.
18. Bei sämtlichen Tätigkeiten von Seelsorgern, die mit **persönlichem Kontakt mit Gläubigen** verbunden und nach dieser Anweisung erlaubt sind, ist auf die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zu achten (Hygiene, Abstandsregeln).
19. Tätigkeiten mit persönlichem Kontakt mit Gläubigen sollen nach Möglichkeit nicht von **Seelsorgern, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 besteht**, durchgeführt werden. Ein erhöhtes Risiko besteht nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere bei einem Alter von über 60 Jahren, bei Herz- und Kreislauferkrankungen, Erkrankungen des Atmungssystems, Schädigung innerer Organe, Diabetes, Krebspatienten, Immunsupprimierten (durch Cortison, MTX, Biologika, Chemotherapie o.ä.), im gleichen Haushalt wie ältere Menschen Lebenden sowie Rauchern. Im Einzelfall ist dies mit dem behandelnden Arzt bzw. Hausarzt abzuklären. Für Personen, die vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes), besteht kein höheres Risiko. Die Pfarreien, in denen deswegen kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, sollen sich Unterstützung durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Nachbarpfarreien erbitten.
20. **Persönliche Begegnungen mit unter Quarantäne stehenden oder nachweislich am Coronavirus erkrankten Personen sind untersagt.** Die seelsorgliche Begleitung kann hier per Telefon oder Internet erfolgen. Dies gilt nicht für Krankenhausseelsorger im Rahmen ihrer Tätigkeit im Krankenhaus. In besonderen Fällen kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt eine Ausnahme nach Nr. 44 beim Ortsordinarius beantragt werden.
21. Es wird darauf hingewiesen, dass in Einrichtungen, die die Zahl der Besucher eingeschränkt haben (insbesondere **Senioren- und Pflegeheime**), Seelsorger nicht als Besucher im Sinne dieser Regelung zählen: Diese dürfen die Einrichtungen also zu seelsorglichen Zwecken betreten. Die Seelsorger vor Ort prüfen in Absprache mit den

Leitern der betreffenden Einrichtungen, wie den Bewohnern derzeit am besten seelsorglicher Beistand geleistet werden kann. Die Hygienemaßnahmen sind zu beachten und der Aufenthalt in der entsprechenden Einrichtung ist so kurz wie möglich zu halten. Die Regelungen unter Nr. 19 sind zu beachten.

22. (entfallen)

Sitzungen, Konferenzen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte

23. **Maßnahmen und Veranstaltungen** wie etwa Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen (insbesondere Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat), Treffen von kirchlichen Gruppen und Vereinen, Freizeitmaßnahmen, Schulungen, Chorproben, Konzerte und Ähnliches mehr können stattfinden, sofern für den Ort, an dem sie stattfinden, ein hinreichendes Schutzkonzept existiert.

24. Für **Veranstaltungen und Treffen auf Pfarreebene** ist ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen. Hierzu steht die Stabsstelle Arbeitsschutz im Bischöflichen Generalvikariat beratend zur Verfügung.

25. Die **notwendigen Bestandteile eines Schutzkonzepts** richten sich nach der in Hessen und Thüringen jeweils geltenden staatlichen Gesetzes- und Verordnungslage. Eine Übersicht über die jeweils aktuell notwendigen Bestandteile wird auf der Homepage des Bistums veröffentlicht.

26. **Pfarrheime** können für pfarrliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen kirchlicher Vereine oder Verbände genutzt werden, soweit ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegt. Gleiches gilt für ähnliche Einrichtungen und Gerätschaften auf Pfarreebene (Gemeindebusse etc., nicht jedoch Kindergärten). Anderweitige Veranstaltungen oder (private) Feiern in Pfarrheimen können stattfinden, wenn ein hinreichendes Schutzkonzept vorliegt.

27. Der Veranstalter hat für die **Einhaltung des Schutzkonzepts** zu sorgen.

28. Veranstaltungen, bei denen überwiegend **Teilnehmer** zu erwarten sind, **bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 besteht**, sollen nur stattfinden, wenn sich nach Abwägung des erhöhten Risikos für die Teilnehmer auf der einen und dem pastoralen Bedarf auf der anderen Seite dem pastoralen Bedarf der Vorzug zu geben ist. Für Personen, die vollständigen Impfschutz genießen, besteht kein erhöhtes Risiko (vgl. Nr. 19 S. 4).

29. **Gesangsproben und Proben mit Blasinstrumenten** können stattfinden, soweit sie nach Nr. 23 zulässig sind. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a. Alle Probenteilnehmer halten einen erhöhten Mindestabstand von wenigstens zwei Metern zueinander ein. Hiervon kann in Hessen im Einvernehmen mit den Probenteilnehmern abgewichen werden, wenn alle Probenteilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).
- b. Es stehen geeignete Ablageflächen für vorhandene Instrumente zur Verfügung.

- c. Flüssigkeiten, die aus Blasinstrumenten austreten, werden mit Einweghandtüchern aufgefangen, die danach entsorgt werden.
- d. Der Probenraum verfügt über ein sehr großes Luftvolumen mit entsprechender Höhe über den Probanden, so dass ausgeatmete Aerosole allein über die Temperaturunterschiede der Atemluft gegenüber der Umgebungsluft nach oben steigen und unverbrauchte Luft über die gesamte Probendauer von unten nachströmt.
- e. Bei Probenräumen mit einer Deckenhöhe von weniger als drei Metern müssen die Abstände nach a. deutlich erhöht werden. Alternativ kann die Probendauer stark verkürzt oder durch gezielte Lüftungsmaßnahmen ein Luftaustausch erzwungen werden. Hierbei ist die Luft nach oben abzuführen. Ist nur eine horizontale Luftführung möglich, sind häufige, kurze Lüftungsintervalle mit einer hohen Luftgeschwindigkeit notwendig.

30. (entfallen)

31. **Sitzungen des Verwaltungsrates** sind unter Beachtung der vorstehenden Regelungen grundsätzlich möglich. Sollten vor Ort dennoch reguläre Sitzungen nicht möglich sein (weil etwa kein geeigneter Raum zur Verfügung steht oder auf Mitglieder einer Risikogruppe Rücksicht zu nehmen ist), so kann weiterhin im Umlaufverfahren nach § 12 Abs. 6 KVVG entschieden werden. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

- a. Die Einberufung der Verwaltungsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Versand einer E-Mail an alle Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung sowie ggf. weiterer relevanter Unterlagen. In der E-Mail werden die Mitglieder aufgefordert, innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche ihr Votum zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung abzugeben.
- b. Sofern sich alle Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist melden, sind die Rückmeldungen inhaltlich zu bewerten. Es gilt weiterhin die Regelung in § 12 Abs. 2 KVVG, wonach Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefasst werden. Um die Beschlussfähigkeit i.S.d. § 12 Abs. 1 KVVG herzustellen, ist es zwingend erforderlich, dass sich mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder mit ihrem Votum melden. Eine Rückmeldung aller Verwaltungsratsmitglieder ist somit nicht zwingend notwendig. Sofern die Hälfte der gewählten Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren eine Zustimmung erteilt, wäre der Beschluss wirksam zustande gekommen.
- c. Der Beschluss ist entsprechend zu dokumentieren. In der Regel erfolgt dies im Protokollbuch. Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, wäre es zu gegebener Zeit auszudrucken, zu paginieren und jede Seite vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen. Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren.

32. Bezüglich anfallender **Stornokosten** zu Veranstaltungen, die auch nach diesen Regelungen ausfallen müssen, setzen Sie sich bitte mit der Finanzabteilung des Bischöflichen Generalvikariats in Verbindung.

33. Bei **Dienstgesprächen** von Hauptamtlichen innerhalb einer Einrichtung, einer Pfarrei oder eines Dekanats ist das Schutzkonzept des Ortes, an dem sie stattfinden, zu beachten. Jedenfalls ist der nötige Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern zu wahren.
34. Vor der Durchführung von **Konferenzen und Zusammenkünfte von Hauptamtlichen**, die ihren Dienstort in unterschiedlichen Dekanaten haben, ist zu prüfen, ob die Konferenz oder Zusammenkunft nicht auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann. Nur solche Konferenzen und Zusammenkünfte, für die ein dringender Bedarf besteht und die nicht auch in anderer Form durchgeführt werden können, dürfen stattfinden. Das Schutzkonzept des jeweiligen Ortes ist zu beachten.

Organisatorisches

35. Eine den staatlichen Vorschriften entsprechende **Mund-Nasen-Bedeckung** ist zu tragen
- in den innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude, nach Einnahme eines Sitzplatzes kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden,
 - in allen innenliegenden Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht, sofern durch die Einnahme eines festen Arbeitsplatzes ein Abstand von wenigstens 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann oder aufgrund der besonderen Natur der Arbeits- oder Betriebsstätte staatlicherseits spezielle Regelungen ergangen sind.
36. **Kirchen** sollen im Rahmen des Möglichen für das persönliche Gebet der Gläubigen geöffnet sein. Durch Aushänge an den Kirchentüren ist auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme eines Sitzplatzes nach Nr. 35 a hinzuweisen.
37. Für die Arbeit der **Pfarrbüros** wird auch weiterhin empfohlen, Anliegen und Anfragen soweit als möglich telefonisch oder per E-Mail zu bearbeiten. Lediglich unverzichtbare und unaufschiebbare Angelegenheiten können persönlich mit vorheriger Terminabsprache bearbeitet werden.
38. Für notwendige **Dienstreisen** innerhalb des Einsatzortes (Pfarrei/Pastoralverbund) trifft die Entscheidung darüber der betreffende Mitarbeiter nach seinem eigenen klugen Ermessen. Jede notwendige Dienstreise außerhalb des Einsatzortes bedarf zusätzlich der Genehmigung des zuständigen Dienstvorgesetzten.
39. Derzeit sind vermehrte **Reinigungsmaßnahmen in Kirchen** erforderlich. Dabei ist besonders bei historischen oder empfindlichen Oberflächen (etwa Metall oder Holz bei Türen, Orgeln oder Kirchenbänken) darauf zu achten, dass keine Schäden durch das Einwirken von Reinigungsmitteln entstehen. Gegebenenfalls ist der Rat der Bauabteilung im Bischöflichen Generalvikariat einzuholen, welche Reinigungsmittel jeweils geeignet sind.

Schlussbestimmungen

40. Jede **Infektion** und jede **Quarantäne** eines kirchlichen Mitarbeiters ist dem Bistum zu melden.
41. Alle **Mitteilungen und Meldungen** erfolgen zentral an die dazu eingerichtete Mailadresse des Bistums (corona-hotline@bistum-fulda.de).
42. Diese Anordnung steht unter dem Vorbehalt, dass von staatlicher Seite weitere Einschränkungen z.B. bei der Entstehung von Hotspots angeordnet werden. Beachten Sie die **Weisungen des** für Sie zuständigen **Gesundheitsamts** und die von staatlicher Seite angeordneten Regelungen!
43. Zu allen **Anfragen** bezüglich der obigen Regelungen und generell zum Umgang wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat.
44. **Ausnahmen** von den vorgenannten Regelungen bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius.
45. **Diese Anweisung ersetzt** die Dienstanweisung für die Priester und alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bekämpfung des Coronavirus vom 18. März 2020, das Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Fulda in Zeiten der Corona-Krise vom 29. April 2020, die Auflagen zum Gemeindegesang des Bischofsvikars für die Liturgie vom 13.05.2020, die Handlungsempfehlungen zur Arbeit in den Pfarreien vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Lage vom 29.05.2020 und die Regelungen zu verschiedenen Veranstaltungsformaten in der außerschulischen Jugend(verbands)arbeit vom 04.06.2020. Sie tritt am 18.06.2020 in Kraft und wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Soweit einzelne Regelungen dieser Anweisung geändert werden müssen, erfolgt hierüber eine kurzfristige Mitteilung per E-Mail. Eine aktuelle Lesefassung dieser Anweisung ist über die Bistumshomepage erhältlich. Bitte arbeiten Sie stets mit der aktuellen Version – der Stand ist auf jeder Seite der Dienstanweisung vermerkt!

Mein Gebet begleitet Sie und alle Gläubigen des Bistums. In dem auch darin zum Ausdruck gebrachten Vertrauen auf Gottes Beistand wünsche ich Ihnen von Herzen Kraft und Zuversicht für Ihren seelsorglichen Dienst an den Menschen, die Sie auf Ihrem Weg vor Ort begleiten.

Fulda, den 17.06.2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Index

Anfragen	43
Ausnahmen.....	44
Beerdigungen	16
Beichte.....	15
Dienstgespräche	33
Dienstreisen	38
Erstkommunionen	10
Firmungen.....	11
Gesundheitsamt, Weisungen des	42
Gläubige mit erhöhtem Risiko bei Erkrankung	2
Gottesdienste.....	1
Gottesdienste, organisatorische Vorbereitung	3
Gottesdienste, liturgische Gestaltung.....	4
Gottesdienste, musikalische Gestaltung	5
Gruppenstunden	23
Katechesen.....	23
Kirchen	36
Kirchliche Mitarbeiter, Quarantäne und Infektion	40
Konferenzen	34
Krankenkomunion auf Anfrage	14
Krankenkomunion, regulär	13
Krankensalbung.....	14
Meldungen.....	41
Messintentionen.....	7
Persönliche Begegnung mit am Coronavirus Erkrankten	20
Pfarrbüros.....	37
Pfarrheime	26
Proben, Gesang und Blasinstrumente.....	29
Prozessionen	8
Reinigungsmaßnahmen	39
Schutzkonzept, Einhaltung.....	27
Schutzkonzept, notwendige Bestandteile	25
Senioren- und Pflegeheime.....	21
Seelsorger, Hinweise für	17
Seelsorger mit erhöhtem Risiko bei Erkrankung	19
Sonntagspflicht	6
Stornokosten.....	33
Taufen.....	9
Trauungen	12
Veranstaltungen auf Pfarreebene.....	24
Veranstaltungen für Angehörige einer Risikogruppe.....	28
Veranstaltungen, Grundsätzliches.....	23
Verwaltungsrat, Sitzungen und Umlaufverfahren	31
Wallfahrten.....	8